



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Lucio Gastaldi
Bernastrasse 28
3003 Bern
lucio.gastaldi@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MUGS / MCES
Sachbearbeiter: Solveig Muggli, Dr. César Metzger
Spiez, 25.08.2019

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) (SR 531.32)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) (SR 531.32) einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die Kommission einige Bemerkungen zu der vom Bundesamt für wirtschaftlichen Landesversorgung vorgeschlagenen neuen Fassung der VTN.

Grundsätzliche Bemerkung

Die KomABC begrüsst die Verordnungsrevision, mit der die Terminologie mit derjenigen des revidierten Landesversorgungsgesetzes (LVG) vereinheitlicht wird und damit die schwere Mangellage als eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erheblicher Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung (Art. 2 LVG) anstelle des ursprünglichen Begriffs der Notlage verwendet wird.

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

1. Bestimmung der möglichen Gefahren und Schäden vor welchen die Trinkwasserversorgung zu schützen ist

Die totalrevidierte Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) soll auf alle möglichen Szenarien vorbereiten, wie dies im "Erläuternden Bericht" erklärt wird. Hierfür sollen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich eigene Konzepte erstellen, in denen sie von selber definierten Gefahren und Schäden ausgehen (**Artikel 8** VTM). Aus diesem Grund werden in der totalrevidierten VTM bestimmte Ereignisarten nicht mehr aufgeführt. Aus der Sicht der KomABC ist es jedoch wichtig, dass gewisse relevante Ereignisse bereits in der Verordnung Erwähnung finden. Dies einerseits im Sinne einer Planungshilfe und andererseits, weil die Bedrohungs- und Gefahrenlage für die Schweiz nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern vor allem auf Bundesebene verfolgt und beurteilt wird¹.

Die KomABC empfiehlt, die totalrevidierte VTM zu ergänzen mit einem Artikel, der die betroffenen Bundesämter² in die Pflicht nimmt, gemeinsam eine Wegleitung auszuarbeiten, in der beschrieben wird, mit welchen Szenarien geplant werden muss, um eine effektive Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (beispielsweise erzeugt durch eine bevölkerungsschutzrelevante Lage) garantieren zu können. Diese Wegleitung soll regelmässig überprüft bzw. aktualisiert werden.

2. Schutz des Notfallmaterials vor schädlichen Einwirkungen (u.a. vor ABC-Gefahren)

In der aktuell in Kraft stehenden VTN sind mögliche Gefahren, vor welchen zu schützen ist, in Art. 7 Abs. 2 niedergeschrieben. Darin wird die klare Vorgabe gemacht, dass das Material zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen *«vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Schock, Erschütterung, radioaktivem Ausfall und chemischen oder biologischen Kampfstoffen zu schützen»* ist. In **Artikel 5** ("Werkhöfe und Materialbeschaffung") der totalrevidierten Verordnung wurde dies bedauerlicherweise nicht übernommen. Damit wird durch die Verordnung nicht sichergestellt, dass das Material auch so gelagert wird, dass es im Ereignisfall vor den Einwirkungen eines Ereignisses geschützt ist und tatsächlich einsatzbereit zur Verfügung steht. Gerade in diesem Zusammenhang wäre der konkrete Hinweis auf mögliche Ereignisse jedoch von zentraler Bedeutung, da die Bestimmung ansonsten nur in beschränktem Masse aussagekräftig ist.

Bei Erstellung einer Wegleitung mit den möglichen Szenarien gemäss Empfehlung 1 der vorliegenden Stellungnahme empfiehlt die KomABC daher Artikel 5 wie folgt zu ergänzen:

Art. 5 Werkhöfe und Materialbeschaffung

¹ Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so betreiben die Kantone regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material wie Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.

² *Das schwere Material wird in den regionalen Werkhöfen gelagert. Es ist vor schädlichen Einwirkungen gemäss Wegleitung der möglichen Szenarien (VERWEIS) zu schützen.*

Falls Empfehlung 1 nicht umgesetzt wird, empfiehlt die KomABC Artikel 5 im Einklang mit der derzeit in Kraft stehenden Fassung der VTN zu ergänzen und eine aktualisierte Aufzählung anzufügen:

Art. 5 Werkhöfe und Materialbeschaffung

¹ Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so betreiben die

¹ Siehe sicherheitspolitische Berichte des Bundesrates, Lageberichte des Nachrichtendienstes des Bundes, Katastrophen und Notlagen Schweiz: Technische Risikoberichte, ABC-Referenzszenarien.

² Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Labor Spiez, Nachrichtendienst des Bundes (NDB), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Kantone regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material wie Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.

²Das schwere Material wird in den regionalen Werkhöfen gelagert. Es ist vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Erschütterung, Wärme, radioaktivem Niederschlag und gefährlichen chemischen oder biologischen Agenzien zu schützen.

3. Ausrüstung des Personals

Die derzeit in Kraft stehende VTN sieht in Art. 6 vor, dass die Kantone die Abgabe der vom Bund gelieferten atom-chemischen Schutzausrüstung an das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, koordinieren. In der totalrevidierten Verordnung entfällt dieser Artikel.

Die Bedrohungslage der Schweiz in Bezug auf ABC-Gefahren hat sich in den vergangenen Jahren verschärft.³ Daher sind Ausrüstungen zum Schutz vor radiologischen, biologischen und chemischen Gefahren gegenwärtig mehr denn je erforderlich. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, weshalb dieser Artikel nicht in die totalrevidierte VTM übernommen worden ist.

Die KomABC empfiehlt daher, die Aufzählung in Art. 9 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Art.9 Dokumentation

²Die Dokumentation muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Sofortmassnahmen zur Behebung von Störungen;
- b. Grundlagen für die Berechnung der erforderlichen Mindestmengen;
- c. *Persönliche Schutzausrüstung für ABC-Gefahren für das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt;*
- d. Reserve- und Reparaturmaterial;
- e. [...]

Die KomABC möchte zudem gerne auf zwei weitere Aspekte hinweisen, welche für die Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung wesentlich sind und auch im Fall von ABC-Ereignissen relevant werden können.

4. Notstromversorgung der Trinkwasserversorgungsanlagen

Im "Erläuternden Bericht" zu Art. 1 Abs. 2, letzte beide Abschnitte, wird der Stromausfall klar als eines der Hauptrisiken für eine funktionierende Trinkwasserversorgung dargestellt. Es ist inkonsequent, wenn man in der Verordnung den entsprechenden Handlungsbedarf, nämlich die Beschaffung von Notstromaggregaten für alle Trinkwasserversorgungsanlagen, nicht oder nur ungenügend ("Erläuternder Bericht" zu Art. 7 Abs. 1) festlegt.

Notstromaggregate werden bei einem länger andauernden Stromausfall nie in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Zudem braucht jede Trinkwasserversorgung zumindest für den Betrieb der Entkeimungsanlage (UV-Anlage) Strom. Daher sollte eine entsprechende Vorgabe in Art. 7 oder Art. 8 der Verordnung eingefügt werden.

³ Siehe sicherheitspolitische Berichte des Bundesrates, Lageberichte des Nachrichtendienstes des Bundes, Katastrophen und Notlagen Schweiz: Technische Risikoberichte.

5. Sicherung gegen Einwirkungen Dritter

Dem Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen vor Einwirkungen Dritter ist ein sehr hoher Stellenwert beizumessen. Daher sollte eine Vorgabe «*Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen haben ihre Anlagen nachhaltig gegen Einbruch, Beschädigung, Sabotage usw. zu sichern*» in Art. 7 oder Art. 8 der Verordnung aufgenommen werden. In Art. 9 der Verordnung sollte festgehalten werden, dass die entsprechenden Massnahmen zu dokumentieren sind.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns und sehen ihrer Rückmeldung gespannt entgegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- BABS, LS
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR